

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Stand: 3. Mai 2016)

Der Verein Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ) dankt zunächst herzlich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Einziger Inhalt des Gesetzesentwurfes ist die Aufhebung der Heizwertklausel des § 8 Absatz 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie des diesbezüglichen Prüfauftrages an die Bundesregierung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Aus Sicht des VDZ ist der vorliegende Gesetzesentwurf abzulehnen. Vielmehr sollte im KrWG weiterhin ein einfach zu überwachendes Kriterium zur Festlegung der Gleichrangigkeit zwischen stofflicher und hochwertiger energetischer Verwertung enthalten sein.

Die deutsche Zementindustrie unterstützt die in Artikel 4 Absatz 1 der europäischen Richtlinie 2008/98/EG aufgeführte fünfstufige Abfallhierarchie und deren Ziele. Gleichfalls werden die Ziele des am 2. Dezember 2015 von der EU Kommission vorgelegten Kreislaufwirtschaftspaketes befürwortet. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass bei dem geplanten Ziel, Europas Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft weiter zu fördern, Deutschland bereits ein gutes Stück des Weges gegangen ist. Die Zementindustrie hat mit ihren erfolgreichen Bemühungen um einen hochwertigen energetischen und stofflichen Einsatz geeigneter alternativer Materialien dabei einen sehr wertvollen Beitrag geleistet.

Angesichts dieser unbestrittenen nationalen Erfolge bei der Einführung und Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft ist es völlig unverständlich, wieso durch die Aufhebung der Heizwertklausel ein funktionierendes und etabliertes System gestört werden soll.

Die Bundesregierung weist in ihrer Begründung zum Referentenentwurf zu Recht daraufhin, dass sie die von der Kommission geäußerte Auffassung zur Heizwertklausel eben gerade nicht teilt. Im Sinne einer pragmatischen und effizienten Kreislaufwirtschaft - so wie sie in Deutschland seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert wird - ist der Fortbestand einer Heizwertklausel weiterhin erforderlich. Die Befürchtung, wonach dadurch die europäische Abfallhierarchie nicht hinreichend umgesetzt sei, teilen wir nicht. Im Übrigen würde durch eine bloße Anpassung des Heizwerts von 11 MJ/kg auf einen Wert von z.B. 15 MJ/kg die von den Recyclingverbänden besonders befürchtete Verbrennung unbehandelter Stoffströme, die üblicherweise einen niedrigeren Heizwert aufweisen, nicht mehr unter die Gleichrangigkeitsvermutung fallen.

Zur Überprüfung, inwiefern die Heizwertklausel zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland noch erforderlich ist, hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Umweltbundesamt ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Auftrag gegeben („Evaluation der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertregelungen des § 8 Absatz 3 Satz 1 des KrWG“, im Folgenden BIPRO-Studie ge-

nannt). Für die Zementhersteller sind die in der BIPRO- Studie für die Stoffgruppe Altreifen gezogenen Schlussfolgerungen besonders relevant. Die BIPRO-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich für ca. 40 % der aktuell in den Zementwerken hochwertig verwerteten Altreifen eine rechtliche Zuweisung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling ergibt. Dies entspräche einer Menge von ca. 80.000 Tonnen an Altreifen im Jahr.

Dieses Ergebnis der BIPRO-Studie wird allerdings an keiner Stelle begründet. Auch der Hinweis des Wirtschaftsverbands der deutschen Kautschukindustrie e.V (wdk), der bei der Verwertung von Altreifen deutlich auf die Aspekte der technischen Möglichkeit sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit als limitierende Faktoren hinweist, wurde offensichtlich bei der Ableitung der Ergebnisse nicht weiter berücksichtigt. Ebenfalls unerwähnt bleibt in der Bipro-Studie, dass ein Ersatz von 40 % der Altreifen durch Regelbrennstoffe zu jährlich ca. 80.000 Tonnen an zusätzlichen fossilen CO₂ –Emissionen führen würde (Altreifen enthalten im Gegensatz zu den Regelbrennstoffen Braun- bzw. Steinkohle einen biogenen Kohlenstoffgehalt von 27 %).

Die deutschen Zementhersteller befürchten, dass ein Wegfall der Heizwertklausel im KrWG zunächst zu einem deutlich höheren Aufwand bei dem Nachweis der Hochwertigkeit der Verwertung in ihren Anlagen führen würde. Dieser Aufwand käme in jedem Fall zu dem in der BIPRO-Studie genannten Erfüllungsaufwand hinzu, der mit einer Summe von 6 Millionen € pro Jahr für die Zementhersteller ohnehin schon als relevant anzusehen ist.

Sollte es tatsächlich zu einem Aufheben der Heizwertklausel kommen, so muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass klare und nachvollziehbare Kriterien zur Bestimmung der Hochwertigkeit einer Verwertungsmaßnahme festgelegt werden. Das bloße Heranziehen von Ökobilanzen, in denen Verfahren priorisiert werden, die keinerlei Marktrelevanz haben, kann keinesfalls ausreichen. So begründet sich die scheinbare ökologische Hochwertigkeit von stofflichen Aufbereitungsverfahren häufig damit, dass in den entsprechenden Ökobilanzen das zu ersetzende Primärprodukt (z.B. synthetisches Gummi) mit einem besonders großen ökologischen Malus belegt ist. Dies betrifft zum Beispiel den Einsatz von Recyclinggranulaten für die Erzeugung verschiedener Gummiprodukte (z.B. für Sportanlagen).

Sofern Ökobilanzen zum Nachweis einer Hochwertigkeit herangezogen werden, ist vielmehr durch den Ordnungsgeber sicherzustellen, dass die Recyclingmaterialien genau für diese vermeintlich ökologisch hochwertigen Produkte verwendet werden. Die aktuelle Situation, in der große Teile der in Deutschland aus Altreifen hergestellten Gummigranulate und -mehle lediglich ins Ausland exportiert werden, ohne dass nachvollzogen werden kann, welche Produkte daraus tatsächlich hergestellt werden, ist zu unterbinden.

Sollte dies nicht gelingen, droht eine Lenkung von Stoffströmen in Prozesse, die eben gerade ökologisch nicht hochwertig sind. Gleichzeitig würde die anerkanntermaßen hochwertige energetische und stoffliche Nutzung von Altreifen im Zementherstellungsprozess in Deutschland nachhaltig gefährdet werden. Dies kann nicht im Sinne der Bundesregierung sein und widerspricht zudem den Zielen, die die EU Kommission in ihrer aktuellen Mitteilung zum Kreislaufwirtschaftspaket niedergelegt hat.